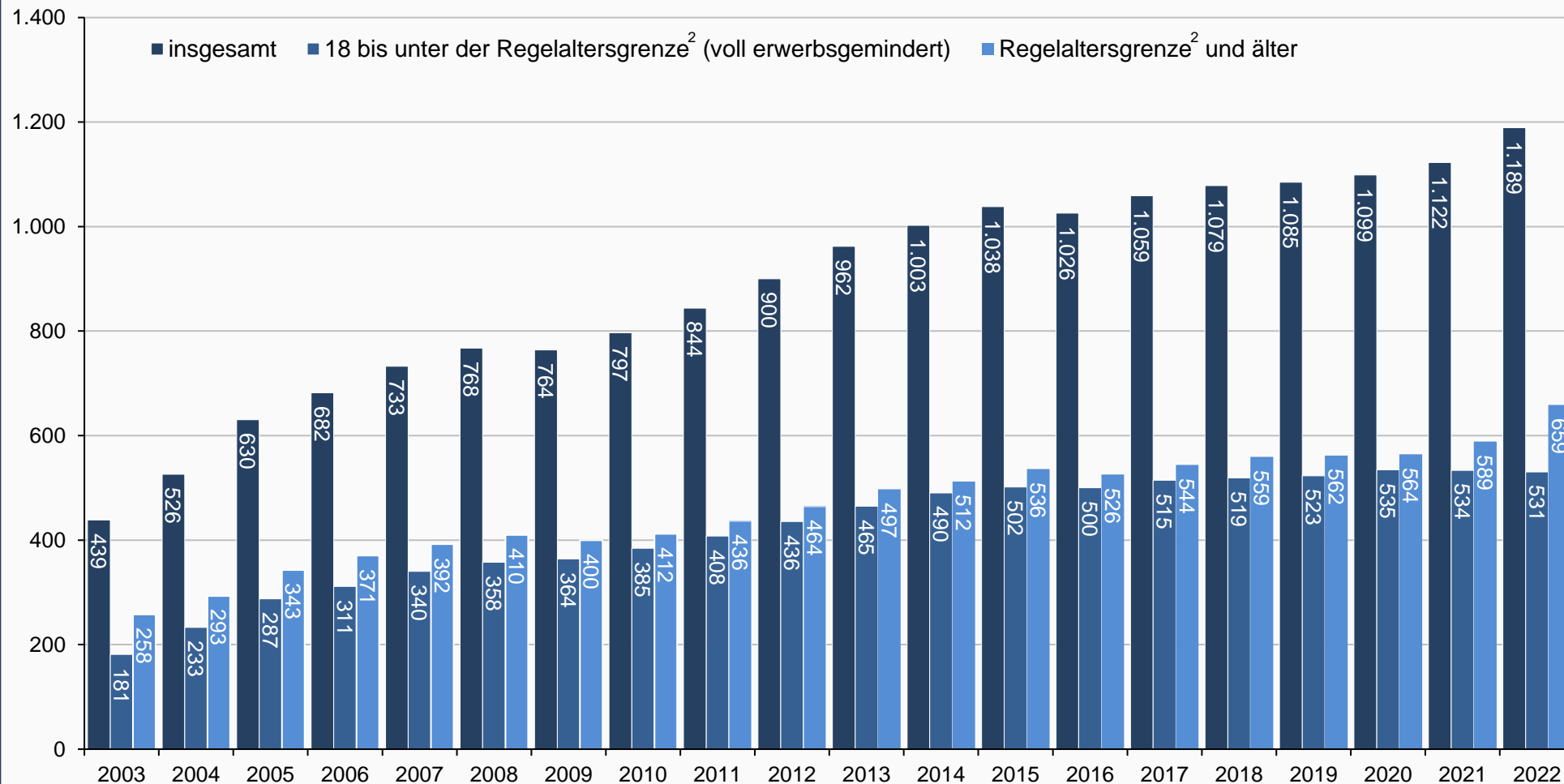


# Empfänger\*innen von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2003 - 2022<sup>1</sup> in Tsd.



<sup>1</sup> bis 2014 zum Stichtag 31.12., ab 2015 für Dezember des jeweiligen Jahres <sup>2</sup> Bis 2011 lag die Altersgrenze bei 65 Jahren. Ab 2012 wird die Altersgrenze bis zum Jahr 2031 auf 67 Jahre angehoben. 2022 betrug die Altersgrenze 65 Jahre und 10 o. 11 Monate.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2023), GENESIS-Online Datenbank

## **Empfänger\*innen von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2003 - 2022**

Die Zahl der Menschen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten, ist zwischen den Jahren 2003 und 2022 wellenförmig angestiegen. Zum Ende des Jahres 2022 bezogen etwa 1,2 Mio. Personen die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Gegenüber dem Einführungsjahr der Leistung (2003) ist die Zahl somit 2,7-fach so hoch.

Eine Rentenerhöhung macht sich insbesondere für Anspruchsberechtigte oberhalb der Regelaltersgrenze bemerkbar. Denn bei den Leistungsempfänger\*innen handelt es sich gut zur Hälfte (55,4 %) um ältere Menschen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben. Rentenerhöhungen können somit dazu führen, dass einige ihren Anspruch auf Grundsicherung verlieren. 44,6 % sind dagegen dauerhaft Erwerbsgeminderte im Alter zwischen 18 Jahren und der Regelaltersgrenze. Der Anteil der Erwerbsgeminderten an allen Leistungsempfänger\*innen hat sich zwischen den Jahren 2003 und 2010 von etwa 41 % schrittweise erhöht und liegt seitdem um 48 und 49 %.

Auch die Höhe des Wohngelds wirkt sich auf die Empfänger\*innenzahlen aus. In den Jahren einer Erhöhung des Wohngelds (2009, 2016, 2020) sinkt bzw. stabilisiert sich zwischenzeitlich die Zahl leicht, da das höhere Wohngeld dazu führen kann, dass das anzurechnende Einkommen steigt und die Bedarfsschwelle überschritten wird.

Bezieht man die Grundsicherungsempfänger\*innen auf die jeweilige Gesamtbevölkerung zeigt sich, dass die Grundsicherungsquote mit 3,4 % (Regelaltersgrenze und älter) und 1,0 % (18 Jahre bis unter der Regelaltersgrenze) im Jahr 2021 recht niedrig liegt ([Abbildung III.51](#)). Auch diese beiden Quoten sind allerdings zwischen den Jahren 2003 und 2015 angestiegen. Die Quote für Personen zwischen 18 Jahren bis unterhalb der Regelaltersgrenze hat sich seit dem Jahr 2003 mehr als verdreifacht, die Quote für Personen ab der Regelaltersgrenze hat sich verdoppelt.

## **Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung**

Auf die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (seit 2003 gesetzlich geregelt im SGB XII) haben Personen ab Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Volljährige, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, einen Anspruch. Bedürftigkeit liegt dann vor, wenn eigenes Einkommen und Vermögen sowie Einkommen und Vermögen des\*der (Ehe)Partners\*in nicht zur Bedarfsdeckung ausreichen. Wer also im Alter oder im Falle unbefristeter voller Erwerbsminderung keine ausreichend hohe Rente hat und dem auch keine anderen Einkommen im Kontext des Haushaltes zur Verfügung stehen, hat Anspruch auf eine Aufstockung der Rente bis auf das Niveau des Grundsicherungsbedarfs. Der Regelbedarf kommt dabei gewöhnlich nicht voll zum Einsatz.

Die seit dem Jahr 2012 in Gang gesetzte schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre führt dazu, dass das Anspruchsalter auf die Grundsicherung ebenfalls ansteigt. Im Jahr 2022 lag die Altersgrenze bei 65 Jahren und 10 bzw. 11 Monaten.

Zu beachten ist zudem, dass Personen, die Erwerbsgemindert sind, nicht grundsätzlich Anspruch auf diese Grundsicherungsleistung aufweisen, sondern sich der Anspruch auf dauerhaft voll Erwerbsgeminderte begrenzt. Zeitrentner\*innen sowie teilweise Erwerbsgeminderte haben keinen Anspruch. Teilweise Erwerbsgeminderte werden, sofern sie kein (ausreichendes) Erwerbseinkommen aus Teilzeit erzielen können, auf das SGB II verwiesen, Zeitrentner\*innen mit voller Erwerbsminderung auf die Sozialhilfe. Beide Gruppen tauchen daher in den genannten Zahlen nicht auf.

## Überschneidung von Rente und Grundsicherung

Der Aufwärtstrend der Leistungsempfänger\*innenzahlen der Grundsicherung insgesamt hat mehrere Ursachen. Von hoher Bedeutung sind dabei die Leistungsverschlechterungen im Bereich der Gesetzlichen Rentenversicherung: Vor allem die Absenkung des Rentenniveaus, die Anrechnung von Abschlägen bei einem vorzeitigen Rentenbezug sowie die unzureichende Absicherung in Phasen der Arbeitslosigkeit haben zu sinkenden durchschnittlichen Zahlungsbeträgen beigetragen. Ein Vergleich der Rentenhöhen nach Rentenzugangsjahr zeigt für Altersrenten, dass diese seit der Jahrtausendwende je nach Geschlecht und Region zwar unterschiedlich verliefen, jedoch insbesondere die Renten der Männer, die auf höherem Niveau begannen, abgesunken (Ostdeutschland) oder nach einer Phase mit niedrigeren Werten wieder auf vergleichbarem Niveau sind (Westdeutschland) sind (vgl. [Abbildung VIII.44d](#)). Ein klarer Aufwärtstrend ist für Rentenhöhen der Frauen insbesondere im Westen zu verzeichnen, jedoch (noch) auf sehr niedrigem Niveau. Bei den neu zugehenden Erwerbsminderungsrenten ist die Rentenhöhe unterschieden nach Zugangsjahr sogar seit dem Jahr 2000 in allen Gruppen deutlich gesunken (vgl. [Abbildung VIII.47b](#)). Erst ab dem Zugangsjahr 2013 ist wieder eine leichte Zunahme zu verzeichnen, in den Jahren 2019 und 2020 sogar in allen Gruppen ein deutlicher Anstieg.

Neben dieser Leistungsverschlechterung im Bereich der Gesetzlichen Rentenversicherung kam es zugleich zu einer Erhöhung der Bedarfssätze der Grundsicherung, so dass es lange Zeit zu einer zunehmenden Überschneidung von Erwerbsminderungsrenten und (bundesdurchschnittlichem!) Grundsicherungsniveau kam (vgl. [Abbildung VIII.91](#)). Aber auch für die Altersrente zeigen Modellrechnungen, dass aufgrund des sinkenden Rentenniveaus die Überschneidung von Grundsicherungsbedarf und Rente steigen wird (vgl. [Abbildung VIII.54](#)). Da bei der Bedürftigkeitsprüfung, die mit der Grundsicherung verbunden ist, alle Einkommen im Haushaltskontext angerechnet werden, führt dies jedoch nicht automatisch dazu, dass auch eine Anspruchsberechtigung besteht. Trotzdem wird die Legitimation der Gesetzlichen Rentenversicherung in Frage gestellt, wenn die Rente nach einem langen Arbeits- und Versicherungsleben noch nicht einmal das Niveau der vorleistungsunabhängigen Grundsicherung erreicht.

Wie die Daten zeigen, betrifft die Aufstockungsnotwendigkeit in erster Linie die Erwerbsminderungsrentner\*innen (vgl. [Abbildung VIII.57](#)). Unter diesen müssen ca. 15 % im Jahr 2022 ihre Rente durch Grundsicherung aufstocken. Der Großteil der erwerbsgeminderten Grundsicherungsempfänger\*innen erhält allerdings überhaupt keine Erwerbsminderungsrente (vgl. [Abbildung VIII.58](#)), da diese als Leistung der Gesetzlichen

Rentenversicherung nur einem eingeschränkten Personenkreis und nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Verfügung steht. Von den Grundsicherungsempfänger\*innen oberhalb der Regelaltersgrenze beziehen dagegen nur etwas mehr als ein Fünftel keine Altersrente.

Die Befunde aus der Grundsicherungsstatistik unterschätzen insbesondere die Betroffenheit von Erwerbsgeminderten ohne eine (ausreichende) EM-Rente. Denn die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung begrenzt sich auf dauerhaft voll Erwerbsgeminderte. Zeitrentner\*innen sowie „nur“ teilweise Erwerbsgeminderte haben keinen Anspruch (s.o.). Diese Gruppe machte bspw. im Jahr 2022 immerhin fast 28 % aller Personen mit Erwerbsminderungsrente aus.

### **Methodische Hinweise**

Die Daten beruhen auf der Statistik „Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ des Statistischen Bundesamtes. Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 20. Dezember 2012 ist die Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem 1. Berichtsquartal 2015 von einer Jahres- auf eine Quartalsstatistik umgestellt worden. Die Berichtsstellen übermitteln ihre Daten ausschließlich elektronisch direkt ans Statistische Bundesamt.

Erfasst sind nur jene Personen, die tatsächlich die Leistungen beanspruchen. Über die Größenordnung jener, die aufgrund ihres niedrigen (Alters)Einkommens zwar einen Anspruch hätten, diesen aber aus verschiedenen Gründen nicht wahrnehmen (Dunkelziffer der Nicht-Inanspruchnahme), gibt es keine verlässlichen Informationen.

Die Angewiesenheit auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hängt auch von der Höhe und Entwicklung der vorrangigen Transfers ab, insbesondere vom Wohngeld. Bei einer höheren Wohngeldzahlung erhöht sich entsprechend das Einkommen. Da das Einkommen voll auf den Grundsicherungsanspruch angerechnet wird, fällt in diesem Fall eine Reihe von Personen aus dem Grundsicherungsanspruch heraus.